

Strafrecht im Arztalltag¹

Der Arztalltag ist wie jeder andere Lebensbereich dem Gesetz und damit auch dem Strafrecht unterworfen. Selbst die ärztliche Behandlung bemisst sich nach den Normen des Strafgesetzbuches und den nebenstrafrechtlichen Bestimmungen.

Die Straftaten gegen Leib und Leben, insbesondere die der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung und der Tötlichkeit, sind Anknüpfungs- und Schwerpunkt strafrechtlicher Arzthaftung. Unbeachtlich ist, ob der Patient einen privaten Behandlungsvertrag abschliesst oder sich in einem öffentlich-rechtlichen Behandlungsverhältnis befindet.

Das Strafgesetzbuch (StGB) schützt die körperliche und geistige Unversehrtheit durch verschiedene Straftatbestände. Art. 126 Abs. 1 StGB bedroht die vorsätzliche Tötlichkeit mit Übertretungsstrafe. Absatz 1 setzt einen Strafantrag der verletzten Person oder deren Vertreter voraus, die in Absatz 2 genannten Fälle werden von Amtes wegen verfolgt. Voraussetzung ist, dass die Tat wiederholt begangen wird und eine besonders enge Beziehung zwischen Täter und Opfer besteht. Im Arzt-Patientenverhältnis kann insbesondere Absatz 2 lit. a bedeutsam sein. D.h. wenn die Tötlichkeit an einer Person begangen wird, die unter der Obhut des Täters steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind. Unter Tötlichkeit versteht die bundesgerichtliche Praxis physische Einwirkungen auf einen Menschen, die zwar keine körperlichen oder gesundheitlichen Schädigungen zur Folge haben, aber das übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht Art. 123 Ziff. 1 StGB denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Strafverfolgungsvoraussetzung ist – wie schon bei Art. 126 Abs. 1 StGB – der Strafantrag der geschädigten Person, Art. 30 ff. StGB. Unter den Voraussetzungen des Art. 123 Ziff. 2 StGB gilt das Offizialprinzip. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, Abs. 1, oder die Tat an einem Wehrlosen oder einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, Ziff. 2 Abs. 2. Für die schwere Körperverletzung, die nach Art. 122 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen geahndet werden kann, gilt das Offizialprinzip ausnahmslos. Die wichtigsten in dieser Bestimmung umschriebenen Anwendungsfälle sind solche, in denen der Täter das Opfer entweder lebensgefährlich verletzt oder ein wichtiges Organ bzw. Glied des Geschädigten verstümmelt oder unbrauchbar macht oder eine andere schwere Schädigung des Körpers bzw. der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursacht.

Art. 125 Abs. 1 StGB bedroht die *fahrlässige* Schädigung eines Menschen am Kör-

¹ Auszug aus TAG, BRIGITTE, Strafrecht im Arztalltag, in KUHN/POLEDNA (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 2007. Dort finden sich ausführliche Ausführungen zu dem besprochenen Themengebiet.

per oder an der Gesundheit auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; bei fahrlässiger schwerer Körperverletzung wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, Art. 125 Abs. 2 StGB.

Das Arztstrafrecht muss sich aber auch mit Fällen befassen, in denen es um den Vorwurf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung und die Abgrenzung zum (noch) straflosen Verhalten geht. So z.B., wenn Medikamente verabreicht werden, um schwere Schmerzzustände des Patienten zu lindern, hierbei aber zugleich die ernsthafte Möglichkeit in Kauf genommen wird, dadurch das Leben des Patienten zu verkürzen. Hier ist die Frage zu beantworten, ob der Straftatbestand der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung, Art. 111, Art. 117 StGB, der Tötung auf Verlangen, Art. 114 StGB, oder ob die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, Art. 115 StGB, erfüllt sind. Diese Delikte sind Officialdelikte, die zugrunde liegenden Sachverhalte müssen demgemäss bei Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts von Seiten der Strafverfolgungsbehörden abgeklärt werden. Die vorsätzliche Tötung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, Art. 113 StGB. Der Strafrahmen der Tötung auf Verlangen, Art. 114 StGB, und der der fahrlässigen Tötung, Art. 117 StGB, reicht bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, derjenige der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, Art. 115 StGB, ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Eine zusätzliche Schwierigkeit stellt sich, wenn durch eine ärztliche Behandlung ein Embryo oder Fötus verletzt oder abgetötet wird. In diesem Fall ist zu klären, ob der Ein- bzw. Angriff bereits einem (lebenden) Menschen im Sinne des Strafrechts galt oder ob er sich auf die Leibesfrucht bezog. Diese Abgrenzung ist bedeutsam. Denn die körperliche Integrität des ungeborenen Embryos bzw. Fötus ist unter strafrechtlichen Aspekten nur über die Vorschriften gegen den vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch, nicht aber gegen vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung bzw. fahrlässige Tötung geschützt.

Neben den Delikten zum Schutz von Leib und Leben können weitere Delikte aus dem Kernstrafrecht im Arztstrafrecht Relevanz gewinnen. Insbesondere die Verletzung des Berufs- und Forschungsgeheimnisses, Art. 321 und Art. 321^{bis} StGB, nimmt im Arztstrafrecht eine nicht unbedeutende Rolle ein.

Bezüglich des Umgangs mit der Leiche steht die Störung des Totenfriedens zur Diskussion, Art. 262 StGB. Ausserhalb des Kernstrafrechts können weitere Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht erfüllt sein. Hierzu zählen u.a. die Art. 69 Transplantationsgesetz, Art. 19 bis 27 Heilmittelgesetz, Art. 24 Stammzellenforschungsgesetz, Art. 29 bis 36 Fortpflanzungsmedizinengesetz, um nur einige wenige beispielhaft aufzuzählen.